



Mess- und Eichgesetz / Eichpflicht für Wärme- und Wasserzähler

Das Mess- und Eichgesetz (MessEG) regelt zum Schutz der Verbraucher u.a. die Verwendung von Wärme- und Wasserzählern im geschäftlichen Verkehr. Im Hinblick auf die Verwendung von Verbrauchswerten für die Heiz-/Betriebskostenabrechnung haben wir nachfolgend die wichtigsten Punkte aufgeführt.



■ Grundlage

Grundlage sind das am 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie die Mess- und Eichverordnung (MessEV)

■ Verwendungsdauer der Zähler / Eichintervalle

Messgeräte sind bei Neueinbau geeicht bzw. konformitätsbewertet. Die sich hieraus ergebende Verwendungsdauer beträgt grundsätzlich, für

Wärmezähler	6 Jahre
Warmwasserzähler	6 Jahre
Kaltwasserzähler	6 Jahre
Kältezähler	6 Jahre

■ Meldepflicht / § 32

Alle Wärme-, Kälte- und Wasserzähler müssen innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme der jeweiligen Landeseichbehörde gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Geräteverwender, i.d.R. der Hauseigentümer bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft.

Sind wir von Ihnen im Rahmen eines Wartungs- oder Mietvertrags mit dem Tausch von Zählern beauftragt, werden wir die erforderliche Meldung gemäß §32 Abs. 2 MessEG automatisch und als Servicedienstleistung für Sie bis auf weiteres ohne Kostenberechnung vornehmen. Sofern dies nicht durch uns erfolgen soll, bitten wir um Mitteilung.

■ Eichpflicht / § 33

Für die Erstellung von Heiz- und Betriebskostenabrechnungen dürfen nur geeichte Zähler verwendet werden. Verbrauchswerte von nicht geeichten Geräten dürfen nicht für die Abrechnung verwendet werden, hierzu gehört auch deren Abdruck in der Abrechnung.

Der entsprechende Verbrauch muss somit geschätzt werden. Eine Schätzung von Verbrauchswerten ist nur in begrenztem Umfang möglich. Wir empfehlen, kontinuierlich darauf zu achten, dass keine Zähler vorhanden sind, deren Eichgültigkeit überschritten ist. Bitte prüfen Sie den Eichablauf Ihrer Zähler und veranlassen Sie ggf. den Tausch. Falls sie bemerken, dass nicht geeichte Zähler in einer erstellten Abrechnung verwendet werden, so kennzeichnen Sie dies auf der Abrechnung und lassen Sie die Zähler schnellstmöglich austauschen.

■ Bußgelder / § 60

Erfolgen keine, unvollständige, fehlerhafte oder verspätete Meldungen, können Bußgelder von bis zu 20.000 Eur verhängt werden. Verbrauchswerte von nicht geeichten Zählern können Bußgelder von bis zu 50.000 Eur nach sich ziehen.

■ Gesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/messeg>

